

ALLES

IN

ORDNUNG

ANREIZE

FÜR DIE ERLEICHTERTE REGULARISIERUNG VON

KLEINST- UND

KLEINUNTERNEHMEN

ZWECK

EINDÄMMUNG VON UNLAUTEREM WETTBEWERB UNTER IM SELBEN SEKTOR TÄTIGEN UNTERNEHMEN

An der Initiative beteiligten sich sowohl die Konsortien der Versorgungskette als auch die wichtigsten Unternehmensverbände, denen Kleinunternehmen unterstehen. Vorrangiges Ziel der Initiative war die Eindämmung unlauteren Wettbewerbs unter im selben Sektor tätigen Unternehmen.

Die Konzentration auf die Klein/Kleinunternehmen ergibt sich dadurch, dass es sich bei diesen zum Großteil um nur wenig strukturierte Unternehmen handelt, auch was die Aktualisierung der Umweltgesetze hinsichtlich der Verpackungen und Verpackungsabfälle betrifft, die zum Teil mit Randtätigkeiten verbunden sind, die nicht zu den vorrangig von den Unternehmen ausgeübten gehören.

BETROFFENE UNTERNEHMEN

KLEINST-/ KLEINUNTERNEHMEN, DIE VERPACKTE WAREN IMPORTIEREN BZW. SICH MIT DEM SORTIEREN/DER REPARATUR VON HOLZPALETTEN BESCHÄFTIGEN

Die Erleichterung richtet sich an die Klein-/Kleinunternehmen, die verpackte Waren einführen und an Klein-/Kleinunternehmen, die sich mit dem Sortieren/der Reparatur von Holzpaletten beschäftigen und beim CONAI eingetragen sind oder nicht.

Zur Erfassung der Klein- und Kleinunternehmen wird auf die Empfehlung der Europäischen Kommission Nr. 1442 vom 6. Mai 2003 Bezug genommen, die von unserer Rechtsordnung mit dem Ministerialerlass der Produktionstätigkeiten vom 18. April 2005 umgesetzt wurde, der Folgendes definiert:

- Kleinunternehmen, ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz (Aktiva-Wert der Bilanz) von 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
- Kleinunternehmen, ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz (Aktiva-Wert der Bilanz) von 2 Millionen Euro nicht übersteigt.

Unter Einfuhrunternehmen von verpackten Waren wird ein Unternehmen verstanden, das im Ausland (EU und Nicht-EU) verpackte Waren zur direkten Verwendung oder für den Wiederverkauf in Italien kauft und damit auf Landesgebiet die Verpackungen in Umlauf bringt, die die Waren enthalten. Wegen Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 5 des *Leitfadens CONAI 2016*, der im Bereich "Download Dokumente / Leitfaden zur Abgabe" der Website www.conai.org zur Verfügung steht.

Unter Unternehmen, die sich mit dem Sortieren/der Reparatur von Holzpaletten beschäftigen wird ein im Sektor der Holzpaletten tätiges Unternehmen verstanden, das Reparatur- bzw. Sortiertätigkeiten ausübt (wenn auch zweitrangig und neben der eventuellen und gleichzeitigen Tätigkeit als Hersteller oder Händler von neuen/ gebrauchten Verpackungen) und gebrauchte, reparierte oder einfach sortierte Holzpaletten wieder in Umlauf bringt.

Wegen Einzelheiten siehe *Rundschreiben CONAI/RILEGNO* vom 10. Dezember 2012, das im Bereich "Download Dokumente/geltende Rundschreiben" der Website www.conai.org zur Verfügung steht

GEGENSTAND

NICHT ERFOLGTE EINTRAGUNG BEIM CONAI UND VERSTOSS GEGEN EINIGE BEITRAGSPFLICHTEN

Die besondere erleichterte Vorgehensweise ermöglicht nicht nur die Regularisierung der nicht erfolgten Eintragung beim CONAI, sondern auch die Regularisierung der unterlassenen Anwendung, Erklärung oder Entrichtung der Umweltabgabe in Bezug auf:

- Einfuhren verpackter Waren;
- Gebrauchte, reparierte oder einfach sortierte und wieder in Umlauf gebrachte Holzpaletten.

VORGEGEHENE ERLEICHTERUNGEN

BEITRÄGE ERST AB 2013 UND ZINSFREI

Die zur erleichterten Regularisierung zugelassenen Unternehmen können ihre Position durch Entrichtung der ab 1. Januar 2013 geschuldeten Umweltabgabe ohne Verzugszinsen an CONAI auch durch Ratenzahlung von bis zu 5 Jahren und ohne Aufschubzinsen regulieren.

Die Regularisierung bringt keine Anwendung von Sanktionen in Bezug auf die beglichenen Ausstände mit sich, außer die vereinbarte Ratenzahlung der Schuld wird nicht eingehalten oder verfällt wegen schwerer anschließender Verstöße gegen die Konsortialpflichten oder die Regularisierung betrifft Unternehmen, die den von Art. 11 der *CONAI-Regelung* vorgesehenen Kontrollen unterliegen, die bereits vor dem 31.12.2016 anhängig oder eingeleitet waren.

WANN

**BIS DEZEMBER 2016
EINZUSENDEDE
FORMULARE**

Die Regularisierungsanträge müssen beim CONAI bis spätestens 31. Dezember 2016 eingehen, während die die Umweltabgabe betreffenden Erklärungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag selbst beim CONAI eingehen müssen.

WIE

Die Vergünstigung kann von den betreffenden Unternehmen direkt oder über Berufsverbände gemäß den auf den folgenden Seiten angegebenen Bedingungen und Anweisungen abhängig von der Art der zu regularisierenden oder nicht erfolgten Zahlung oder für beide beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (zum Beispiel jemand, der Holzpaletten repariert und gleichzeitig verpackte Waren aus dem Ausland kauft).



Wegen Einzelheiten siehe *Leitfaden CONAI 2016*, der im Bereich "Download Dokumente /Leitfaden zur Abgabe" der Website www.conai.org zur Verfügung steht.

Bei Klärungsbedarf schreiben Sie bitte an die E-Mail-Adresse tuttinregola@conai.org oder rufen Sie die Freephone-Nummer **800904372** an (vom nationalen Festnetz aus).